

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet "Über dem Siebigsbach"

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.07.2015, Nr. 27)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nieders. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Nahwärmeversorgung

1. Die Stadt Duderstadt strebt an, Personen und Sachen im Stadtgebiet vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen klimaschädigender Gase zu schützen. Sie hält es deshalb für erforderlich, im Sinne des vorbeugenden Klimaschutzes Nahwärmenetze mit emissionsarmen Wärmebereitstellungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Zweck lässt die Stadt Duderstadt durch von ihr beauftragte Dritte, die Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder Gesellschaft mbH, die Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung betreiben.
2. Als emissionsarme Wärmebereitstellungsanlagen sind vorrangig gasbetriebene Blockheizkraftwerke einzusetzen. Die Stadt kann daneben andere Wärmebereitstellungsanlagen für die Nahwärmeversorgung zulassen, wenn durch sie die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
3. Die Stadt betreibt durch die Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder Gesellschaft mbH (EBB) eine Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet "Über dem Siebigsbach" als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Nahwärmeversorgung umfasst die überwiegenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 55 "Über dem Siebigsbach". Der angefügte Lageplan (Stand 22.05.2015) ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
5. Öffentliche Einrichtung ist insbesondere das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 2 Grundstücksbegriff und Anschlussnehmer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebau- bar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Nutzungsmöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

2. Anschlussnehmende Person ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die dinglich berechtigte Person, der anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht.

Die satzungsmäßigen Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines gemäß § 2 dieser Satzung erfassten und durch eine betriebsfähige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist - soweit kein Fall des Abs. 3 vorliegt - berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Nahwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach dem betriebsfähigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsleitungen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
3. Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und/oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Duderstadt den Anschluss an andere Energiequellen zulassen.

§ 4 Anschlusszwang

Grundstücke, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

§ 5 Benutzungszwang

1. Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind die Anschlussnehmer verpflichtet.
2. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Nahwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrisch betriebenen Warmwasser- und Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.

Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen sowie Kachelöfen in den Wohnhäusern ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und ausschließlich mit naturbelassenem Holz befeuert werden.

§ 6 Art der Benutzung

1. Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gelten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V)" vom 20.06.1980 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil I S. 742 ff.), deren Anlagen und die ergänzenden Bestimmungen der EBB in ihren jeweils geltenden Fassungen.

2. Der Anschluss und die Versorgung mit Wärme erfolgen an die Anschlussnehmer auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

§ 7 Grundstücksbenutzung

1. Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
2. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 8 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Duderstadt oder der EBB den Zutritt zu den Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Beseitigung von Störungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Wärmezähler oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von den Bestimmungen dieser Satzung kann im Einzelfall eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss erteilt werden, wenn der Anschluss an das Nahwärmenetz oder die Benutzung dem Anschlussnutzer aus besonderen Gründen
 - nicht zumutbar ist,
 - der Zweck dieser Satzung nicht gefährdet wird,
 - das Gemeinwohl angemessen berücksichtigt wird und
 - nachweislich durch die eingesetzte Wärmebereitstellungsanlage nicht mehr Luftverunreinigungen entstehen und klimaschädigende Gase freigesetzt werden, als durch die anteilmäßige Versorgung mit Nahwärme
 - und die Wirtschaftlichkeit der Nahwärmeversorgung und die Versorgung der übrigen Anschlussnehmer nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt wird.

Eine Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang kann ferner erfolgen, sobald und soweit ein Gebäude den Passivhausstandard erfüllt.

2. Eine Befreiung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist an die Stadt Duderstadt zu richten und zu begründen.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann widerruflich oder befristet oder unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a. entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt;
 - b. entgegen § 5 dieser Satzung seinen Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;
 - c. entgegen § 7 dieser Satzung die erforderliche Benutzung des Grundstücks für die Verlegung von Versorgungsleitungen verweigert;
 - d. entgegen § 8 dieser Satzung Beauftragten der Stadt oder der EBB nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Nahwärmeversorgungsanlage gewährt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Zwangsmittel

Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 64 - 79 des Niedersächsischen Gesetzes für die Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) in der jeweils gültigen Fassung.

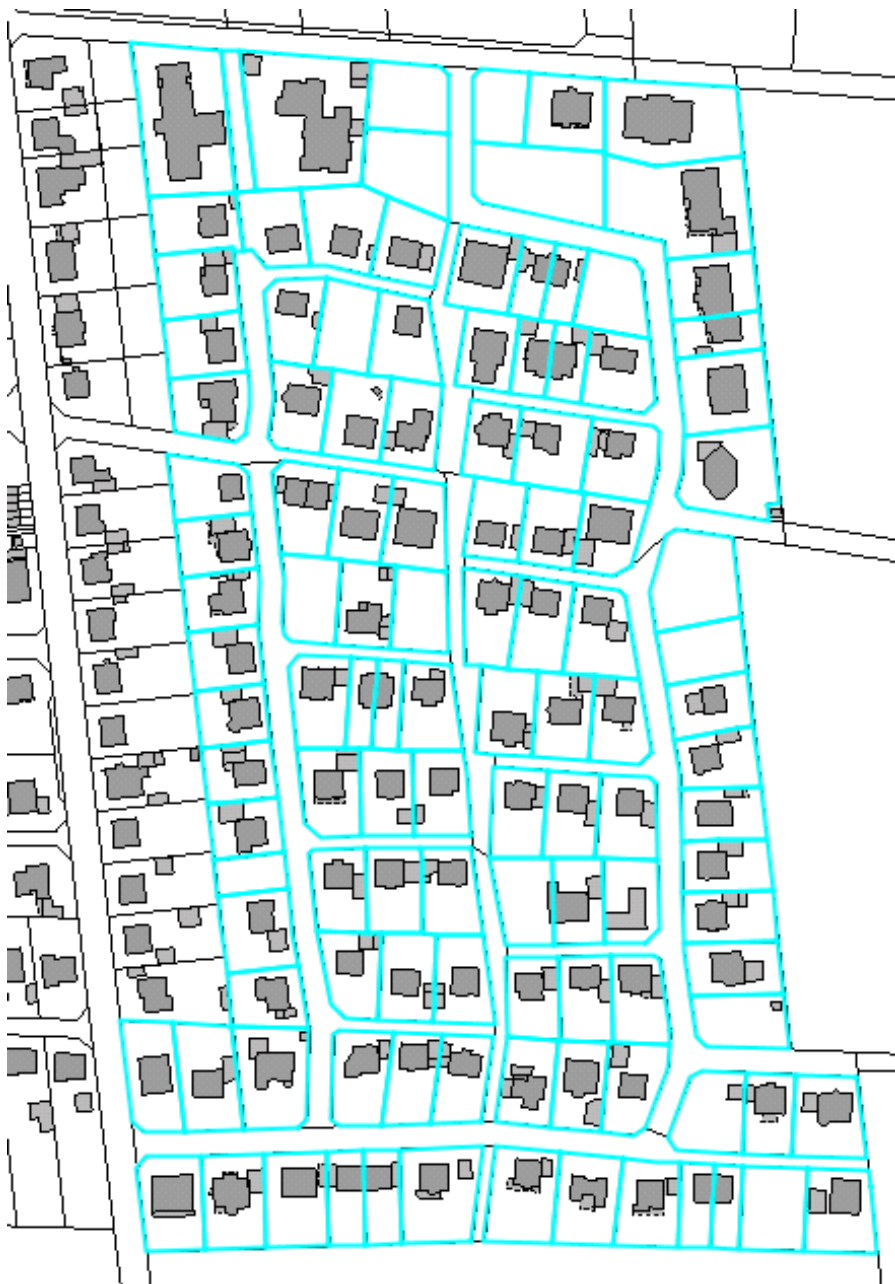
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Duderstadt, den 28.05.2015

Stadt Duderstadt
(L.S.)

gez. Nolte
Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan für den
Geltungsbereich der
Satzung über die
öffentliche Nahwärme-
versorgung im Bebauungs-
plangebiet „Über dem
Siebigsbach“
Stand: 22.05.2015

Abgrenzung des Sat-
zungsgebietes

Der Landkreis Göttingen hat die Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet „Über dem Siebigsbach“ im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.07.2015, Nr. 27, Seite 314 ff., veröffentlicht.

Die Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet „Über dem Siebigsbach“, die der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 28.05.2015 beschlossen hat, ist am 24.07.2015 in Kraft getreten.